

Gemeinde Bern

Plan Nr. 1249

GEMEINDE

607

Überbauungsordnung

Tragfluthalle Neufeld

1:500

Bern, 15. November 1990

Stadtplanungsamt Bern

Der Stadtplaner

Jürg Salzer

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: ..1.2..-1.3..1991....
 Mitwirkungsbericht vom: ..März..91
 Vorprüfungsbericht: ..23.5..1991.
 Öffentliche Auflage vom.....6.6.. bis...8.7..1991.....
 Publikation im Stadtanzeiger am.....6.6./..20..6.....
 Anzahl Einsprachen:
 Einspracheverhandlung:
 Erledigte Einsprachen:
 Unerledigte Einsprachen:
 Rechtsverwahrungen:
 Gemeinderatsbeschluss Nr.: ..2304..... vom: ..21..8..1991.....

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM:.....20.2..1992.....

Namens des Stadtrates
Der Stadtratspräsidentin

Tomp

Die Stadtschreiberin

Steu

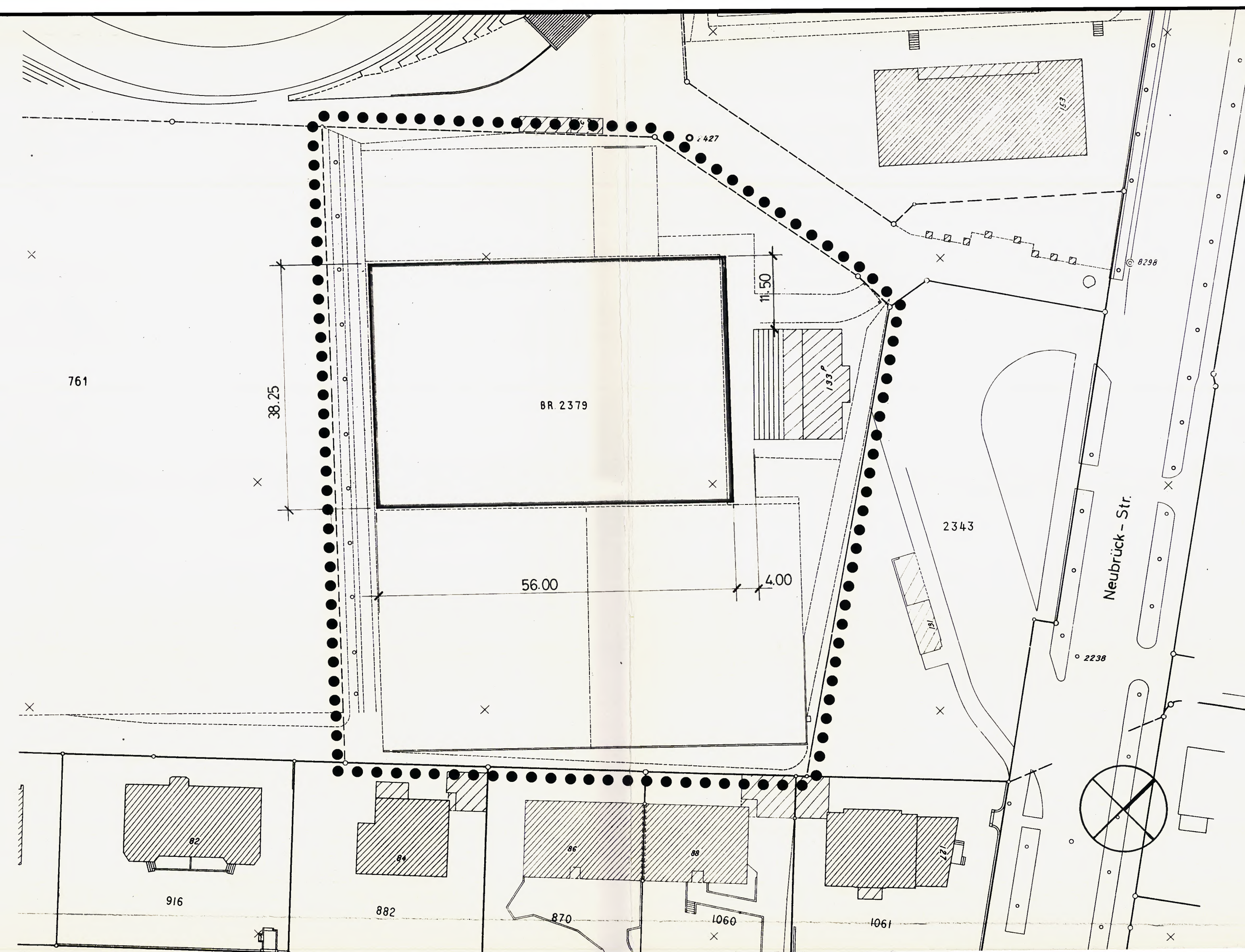
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Bern, den.....23.4.92.....

Die Stadtschreiberin

Steu

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
 Beschluss vom -1. JUNI 1992
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Direktor: *J.V.*



UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 1
 Stellung zur baurechtlichen Grundordnung

Soweit Ueberbauungsplan und -vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern.

Art. 2
 Wirkungsbereich

●●●● Die Vorschriften gelten für das im Plan umrandete Gebiet.

Art. 3
 Baubereich

□ Der Ueberbauungsplan legt einen Baubereich für eine Tragfluthalle fest. Der Baubereich wird durch Feldergrenzen festgelegt. Diese gehen den Bestimmungen über die Grenz- und Gebäudeabstände vor.

Art. 4
 Höhe der Baute

Die Tragfluthalle darf die Höhe von 11 m ab Tennisplatz nicht übersteigen.